

# Eigenbedarf bei Krankheit

**Lenne**stadt - Eine Eigenbedarfskündigung für die kranke Tochter des Vermieters ist rechtmäßig. Das ergibt sich aus einem Urteil des Amtsgerichts Lenne

stadt, über das die Zeitschrift „Deutsche Wohnungswirtschaft“ des Eigentümerverbandes Haus & Grund Deutschland berichtet.

## Die Tochter hatte ein Herzleiden

In dem verhandelten Fall hatte eine Mieterin Ende 2012 eine etwa 89 Quadratmeter große Wohnung angemietet. Die Tochter der Vermieterin litt an einer schweren Herzerkrankung. Nachdem sich ihr Ge-

sundheitszustand besserte, machte die Vermieterin 2015 Eigenbedarf für ihre Tochter geltend. Zunächst begründete sie die Kündigung nicht, erklärte später aber, die Wohnung für die Tochter zu benötigen, die nach wie vor gesundheitlicher Pflege bedürfe. Die Mieterin wollte die Kündigung nicht hinnehmen.

Vor Gericht hatte sie aber keinen Erfolg. Das Mietverhältnis sei beendet, erklärten die Richter. Denn der Eigenbedarf sei hier gerechtfertigt. Dass die Tochter nach einer langen Krankheit nun einen neuen Lebensabschnitt beginnen wolle, sei nachvollziehbar. *dpa*